

Leitfaden

Haftung des Vorstands im Verein

Inhalt

1. <i>Rechtliche Aspekte der Vorstandsmitgliedschaft eines e.V. und nicht e.V.</i>	3
2. <i>Verein und Vorstandstätigkeit.....</i>	3
3. <i>Welche Risiken bestehen für mich als ehrenamtliches Vorstandsmitglied? Stehe ich als Vorstandsmitglied mit einem Bein in der Schuldenfalle bzw. Gefängnis?</i>	3
4. <i>Was kann ich als Vorstandsmitglied zur Absicherung tun?</i>	7
5. <i>Zusammenfassung.....</i>	9

1. **Rechtliche Aspekte der Vorstandsmitgliedschaft eines e.V. und nicht e.V.**

Viele ehrenamtliche Vorstandsmitglieder glauben noch immer weitgehend, **nicht privat zu haften**, wenn sie ihre Tätigkeit als Vorstandsmitglied ausüben. Häufig gehen sie davon aus, geschützt zu sein, weil sie „alles nur für den Verein“ und zudem „ehrenamtlich“ tun. Aufklärung ist in diesem Bereich unerlässlich, um ehrenamtlich Tätige vor einem möglicherweise drohenden finanziellen Ruin zu bewahren. Infolge der nun geänderten Finanzierungsbedingungen und der Diskussion über das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich dürften vermehrt Haftungsverfahren gegen Vorstandsmitglieder ausgelöst werden. Da ehrenamtliche Vorstandsmitglieder eines **eingetragenen** als auch **nicht eingetragenen** Vereins die Verantwortung für die ordnungsgemäße Leitung und Führung des Vereins tragen, sind sie, wie hauptberufliche Vorstandsmitglieder, **persönlichen Haftungsrisiken** ausgesetzt. Durch die geänderte Rechtslage haben sich dabei diese Risiken sogar noch erhöht.

Deswegen ist es unerlässlich für jedes Mitglied eines Vorstands sich die Kenntnisse über diese Risiken anzueignen und sich zu schützen.

2. **Verein und Vorstandstätigkeit**

Im Regelfall vertritt der Vorstand den Verein gerichtlich wie außergerichtlich (§ 26 II 1 BGB), soweit die Vereinssatzung nicht anders regelt.

Ihm obliegt zugleich die Geschäftsführung (§ 27 III BGB) und damit grundsätzlich die Besorgung der Vereinsangelegenheiten, soweit nicht diese auf andere Vereinsorgane übertragen sind (§ 32 I BGB).

3. **Welche Risiken bestehen für mich als ehrenamtliches Vorstandsmitglied? Stehe ich als Vorstandsmitglied mit einem Bein in der Schuldenfalle bzw. Gefängnis?**

Vorstandsmitglieder können in ihrer Tätigkeit für den Verein Dritte schädigen. Diese können ihre Ansprüche nach § 31 BGB gegen den Verein geltend machen, jedoch in gewissen – allerdings recht häufigen - Ausnahmefällen können diese auch direkt Ansprüche gegen die Vorstandsmitglieder selbst haben.

Im Folgenden wird aufgezeigt, wie sich die Verantwortung in einem gemeinnützigen Verein für ehrenamtliche Vorstandsmitglieder darstellt und womit sie sich aus eigenem Interesse auseinandersetzen müssen, um nicht Schadensersatzansprüchen ausgesetzt zu werden.

3.1. **Wer ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich?**

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht zur eigenverantwortlichen Führung der Vereinsgeschäfte. Der Vorstand handelt hierbei grundsätzlich im Auftrag des Vereins (§§ 664 – 670 BGB), soweit nicht vertraglich oder satzungsgemäß anderes vereinbart worden ist (§ 40 BGB).

Wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, sind **alle** diese Personen kraft ihrer Amtstellung für **alle** Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Deshalb trifft **jedes** Vorstandsmitglied die Pflicht zur Geschäftsführung (§ 27 III BGB); damit obliegt jedem Mitglied des Vorstands die verantwortliche Leitung der gesamten Geschäfte. Durch Zuständigkeitsverteilung können sich die Mitglieder des Vorstands dieser umfassenden Verantwortung nicht entziehen.

Zwar werden häufig nach der Satzung des Vereins bestimmte Aufgaben den verschiedenen Personen zugewiesen. Das bedeutet jedoch nur, dass durch diese satzungsgemäße Aufgabenverteilung die Pflicht zur Geschäftsführung und die Verantwortlichkeit dem Verein gegenüber beschränkt werden. **Aber nur im Innenverhältnis zwischen Vorstandsmitglied und Verein!** D.h., dass eine eventuelle Haftung gegenüber Dritten weiterhin besteht auch für Bereiche, für die man selber nach der Aufgabenverteilung nicht zuständig ist.

Normalerweise kann sich jedes Vorstandsmitglied „im allgemeinen“ darauf verlassen, dass das zuständige Mitglied des gesamten Vorstands die ihm zugewiesene Aufgabe ordnungsgemäß erledigt. Jedoch bleiben jedem einzelnen Mitglied des Vorstands Überwachungspflichten, da er zugleich für alle Angelegenheiten mitverantwortlich ist und bleibt.¹ Er muss eingreifen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Erfüllung der Vorstandsaufgaben durch das zuständige Mitglied des gesamten Vorstands nicht mehr gewährleistet ist. Notfalls ist er verpflichtet, diese Aufgabe mit zu erledigen.

Im Ergebnis bedeutet das, dass **jedes Vorstandsmitglied**, unabhängig von seiner Aufgabe, zur Geschäftsführung verpflichtet ist und Sorge dafür zu tragen hat, dass die Geschäftsführung ordnungsgemäß geführt wird, um nicht später **persönlich für Fehler haften zu müssen**.

3.2. Welche Aufgaben umfasst die Geschäftsführung, für die man als (ehrenamtliches) Vorstandsmitglied neben seiner eigenen Aufgabe parallel zuständig ist?

3.2.1. Vereinsvermögensverwaltung

Aufgrund seiner Geschäftsführungspflicht ist der Vorstand und damit auch jedes ehrenamtliche Vorstandsmitglied v.a. auch verpflichtet zur ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung, d.h. das Mitglied hat insbesondere Sorge zu tragen für die Erhaltung des Vereinsvermögens und rechtzeitige Befriedigung der Vereinsverbindlichkeiten.

Wenn der Verein nicht in der Lage ist Rechnungen bzw. sonstige eingegangene Verbindlichkeiten zu bezahlen oder überschuldet ist, muss der Vorstand Insolvenzverfahren beantragen, § 42 II 1 BGB. Wenn dieser Antrag verzögert wird, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubiger für den daraus entstehenden Schaden – persönlich – verantwortlich. D.h. jedoch, dass bei mehreren Mitglieder eines Vorstands diese unabhängig von ihrem Verschulden als Gesamtschuldner (§ 42 II 2 BGB) haften.

¹ Siehe Erläuterung 3.a.

3.2.2. Kassenaufzeichnung

Den Vorstand trifft auch eine Buchführungspflicht über die Einnahmen und Ausgaben. Dies unterfällt ebenfalls unter die Geschäftsführungspflicht des Vorstands, § 27 III mit § 666 BGB (Verpflichtung zur Auskunft und Rechenschaftslegung) sowie § 259 I BGB (Inhalt und Form der Rechenschaftspflicht).

3.2.3. Steuerliche Aufzeichnungspflichten

Ein wegen seines gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks steuerbegünstigter Verein hat dem Finanzamt den Nachweis, dass seine tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen der Steuerbegünstigung entspricht, durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über seine Einnahmen und Ausgaben zu führen (§ 63 III AO).

*Diese Steuerbefreiungen oder –begünstigungen sind für (rechtsfähige und nicht rechtsfähige) Vereine vorgesehen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgen. Solche Vereine sind größtenteils befreit von **Körperschafts-, Gewerbe-, Erbschafts- sowie Schenkungssteuer, Grund- und Grunderwerbssteuer.***

Der Umsatzsteuer unterliegen sie, soweit nicht eine Befreiung besteht, mit einem ermäßigten Steuersatz.

Nach § 140 AO hat der Vorstand des Vereins neben der Buchführungspflicht etc. (s.o.) (§ 27 III mit 666 u 259 I BGB) zugleich auch diese für die Besteuerung zu erfüllen.

Zur Aufzeichnung steuerlich abziehbarer Zuwendungen (Spenden , Mitgliedsbeiträge) und ihrer zweckentsprechenden Verwendung sowie Aufbewahrung eines Doppels der Zuwendungsbestätigung ist der Verein verpflichtet (§ 50 IV EstDV).

Wenn der Vorstand die Aufzeichnungspflicht vernachlässigt, kann das Finanzamt dem Verein seine Gemeinnützigkeit entziehen und im Schätzwege zur Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuer veranlagern, was mitunter höhere Steuerlast mit sich bringt. Neben dem Verein haftet das ehrenamtliche Vorstandsmitglied in diesem Falle für diese Steuernachforderungen mit seinem Privatvermögen.²

3.2.4. Andere öffentlich-rechtliche Pflichten

Neben den oben angeführten Aufgaben hat der Vorstand auch öffentlich - rechtliche Pflichten für den Verein zu erfüllen. Er hat dafür zu sorgen, dass die dem Verein auferlegten öffentlich – rechtlichen Pflichten erfüllt werden. Dies

² nach § 69 i.V.m. § 34 AO

gehört zu den Aufgaben des Vorstands und somit auch zur Aufgabe jedes einzelnen Vorstandsmitglieds.

Zu den öffentlich - rechtlichen Pflichten gehören: die dem Verein obliegenden (auch bei gemeinnützigem Zweck) steuerlichen Pflichten, § 34 I 1 AO:

- Der Vorstand hat gem. § 34 I 2 AO insb. dafür zu sorgen, dass die Steuern aus den Geldern des Vereins entrichtet werden.
- Ebenso gehört die Abführung der Arbeitnehmeranteils für Sozialversicherungsbeiträge hierzu.

Wenn der Vorstand solchen Pflichten nicht nachkommt, kann jedes ehrenamtliche Vorstandsmitglied dafür mit seinem Privatvermögen haften, wenn nach der Auszahlung der Löhne die notwendigen Mittel zur Zahlung der Abgaben (Lohnsteuer, Sozialversicherung) nicht zur Verfügung stehen.³

Für Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis (Steueranspruch usw., § 37 AO) einschließlich Säumniszuschläge begründet § 69 AO eine Haftung des Vorstands, der die ihm auferlegten Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Danach **haftet auch der ehrenamtlich und unentgeltlich tätige Vereinsvorsitzende**⁴. Wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, ist (grundsätzlich) **jedes** Vorstandsmitglied verantwortlich⁵. Auch können sich Vorstandsmitglieder nicht durch (schriftliche) Aufgabenverteilung oder Übertragung auf andere Personen dieser Pflichten und Verantwortlichkeit entledigen.

Nur in absoluten Ausnahmen Im Einzelfall eine Beschränkung der deliktischen, straf- und haftungsrechtlichen Verantwortlichkeit gegeben sein.

Aber:

Trotz einer möglichen Beschränkung verbleiben jedem Vorstandsmitglied Überwachungspflichten!!⁶, die ihn zum Eingreifen veranlassen müssen und auch verpflichten können, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Erfüllung der dem Verein obliegenden Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist.

3.3. Wer kontrolliert die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der Geschäftsführung des Vereins?

Insgesamt besteht eine Kontrollpflicht eines jeden einzelnen ehrenamtlichen Vorstandsmitglieds bzgl. der Geschäftsführungstätigkeit. Jedes Mitglied hat für eine ordnungsgemäße Durchführung ohne Schädigung Dritter Sorge zutragen, da er ansonsten möglichen Haftungsansprüchen ausgesetzt ist.

³ BFH Urteil vom 23. Juni 1999 – VII R 4/ 98, abgedruckt in BFH NV 1998, 1545 ff.

⁴ NJW 1998, 3374 (3375)

⁵ BGH 133, 370 (377)

⁶ siehe oben 3.a.

4. Was kann ich als Vorstandsmitglied zur Absicherung tun?

4.1. Welche Möglichkeiten der Risikobegrenzung gibt es?

4.1.1. Beschränkt Ehrenamtlichkeit?

Häufig unterliegen ehrenamtliche Vorstandsmitglieder dem Irrtum, dass sie wegen ihrer unentgeltlichen Amtsführung eine Haftungserleichterung genießen. Die Rechtsprechung sieht dies jedoch anders⁷ und möchte nicht dem Verein diesbezügliche eine privilegierte Stellung gegenüber den Kapitalgesellschaften einräumen.

4.1.2. Beschränkung durch Aufteilung der Geschäftsaufgaben auf verschiedene Vorstandsmitglieder?

Nur wenn die Vorstandsmitglieder umfassend alle Geschäftsaufgaben sorgfältig mitkontrollieren, können sie sich ihrer Verantwortung entziehen und haften nicht. Hauptamtlich eingesetzte Geschäfts- oder Verwaltungsführer haben keinen Einfluß auf die Haftung von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern und ändern daran nichts. Diese bleibt weiterhin bestehen.

4.2. Möglichkeiten der Risikominimierung

4.2.1. Ausschluss der leichten Fahrlässigkeit

In der Vereinssatzung könnte die persönliche Haftung von ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern reduziert werden, indem in die Satzung eine haftungsbegrenzende Vorschrift auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit aufgenommen würde. Damit würde das Vorstandsmitglied nicht bei leichter Fahrlässigkeit haften.

Allerdings werden damit nur Ansprüche des Vereins gegen die Vorstandsmitglieder erfasst, nicht die Ansprüche Dritter. Bei Ansprüchen von Dritten hat das Vorstandsmitglied die Möglichkeit eines Freistellungsanspruchs gegen den Verein.

4.2.2. Die einzelnen Stufen der Fahrlässigkeit

Vorliegend möchten wir anhand kurzer Beispiele erläutern, was jeweils unter den rechtlichen Begriff der leichten, mittleren und groben Fahrlässigkeit fällt, da diese Begriffe zwar oft verwendet werden, der Rechtsunkundige sich hierunter jedoch nichts vorstellen kann.

4.2.2.1. Leichte Fahrlässigkeit

Hierunter sind die alltäglichen Fehler einzuordnen, die auch einem noch so vorsichtigen Menschen unterlaufen können.

Z.B. Man wirft aus Versehen etwas runter, weil man dagegen gestoßen ist, man bricht einen Bohrer ab, weil dieser sich verkantet hat, oder eine Schraube reißt ab, weil diese festgerostet ist.

⁷ BGH, Urteil vom 7.10.1963 – VII ZR 93/62, BB 1964 S. 100

4.2.2.2. Mittlere Fahrlässigkeit

Hierbei muss man geahnt haben, bzw. zumindest in Betracht gezogen haben, dass das eigene Handeln zu einem Schaden führen könnte.

Kennzeichnend für die mittlere Fahrlässigkeit ist daher, dass man sich bewusst ist, dass das eigene Verhalten zu einem Schaden führen kann, dieser aber nicht eintreten muss. Insoweit vertraut man in diesem Moment darauf, dass schon alles gut gehen wird.

4.2.2.3. Grobe Fahrlässigkeit

Bei der groben Fahrlässigkeit sind die Fälle anzusiedeln, in denen man die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

Dies wäre z.B. dann der Fall, wenn man mit seinem PKW über eine bereits rote Ampel fährt und dadurch einen Unfall verursacht.

4.2.3. Risikoverlagerung auf Versicherungen

Anzuraten ist jedem ehrenamtlichen Vorstandsmitglied die Haftung für grobfahrlässige Sorgfaltspflichtverletzungen durch Abschluß bei einer **Spezialrechtsschutzversicherung**, die auch bei Auseinandersetzung mit dem **eigenen Verein** Versicherungsschutz gewährt, abzufedern.

Dabei ist abzuwägen, ob eine **notwendige Vermögensschadenshaftpflichtversicherung** abzuschließen ist.

Eine Versicherung, die **beide Haftungsbereiche** gegenüber Ansprüchen des Vereins als **auch Dritter** gegen das ehrenamtliche Vorstandsmitglied sowie eine **Vermögensschadenshaftpflichtversicherung** beinhaltet, bietet der **Vereinsschutzbrief** der AGEV – GmbH (Arbeitsgemeinschaft eingetragener Vereine).

4.2.4. Vereinsschutzbrief der AGEV Service GmbH

Der Vereinsschutzbrief der AGEV – GmbH ist ähnlich dem Schutzbrief der Autofahrer konzipiert. Die AGEV Service GmbH mit ihren Kooperationspartnern erbringen für den Verein und seine Vorstandsmitglieder folgende Leistungen:

Vermögensschadens – Haftpflichtversicherung versichert Schadenersatzansprüche Dritter und Eigenschaden mit 200.000€ Versicherungssumme p.a.

inklusive Rechtsschutz dieser übernimmt die Prüfung der Sach- und Rechtslage, befriedigt begründete Ansprüche und wehrt unbegründete ab. Dies umfasst auch die Führung und Übernahme der Kosten eines Rechtsstreits.

Kurzfristige Veranstaltungen – Haftpflichtversicherung für zwei Veranstaltungen pro Jahr

- Rechtsberatung*
- Steuerberatung*

- Überprüfung und Beratung bei Satzungsänderungen

Dieser Vereinsschutzbrief orientiert sich nicht wie viele andere Versicherungen an der Mitgliederanzahl, sondern an dem Haushalt des Vereins, wodurch die Finanzierung des Schutzbriefes sich als sehr kostengünstig für einen gemeinnützigen Verein anbietet.

5. Zusammenfassung

*Damit weiterhin Fußball-, Gesangs-, Tierschutz- und Kleingartenvereine oder Oldtimerclubs das kulturelle und sportliche Leben mit ihrem Engagement bereichern können, ist es wichtig über die dort **drohenden Schuldenfallen aufzuklären**. Durch den Abschluß eines **Vereins-Schutzbriefes**, ist es möglich, die Lücke im Haftungssystem Verein – Vorstandsmitglied und Dritten zu schließen. Mit einer solchen Absicherung können Vorstandsmitglieder ihr Ehrenamt ohne Angst vor rechtlichen Konsequenzen ausüben und es werden sich weiter Menschen zu dieser ehrenamtlichen Tätigkeit bereit erklären.*

Aufgrund der geänderten Rechtslage und Finanzierung gemeinnütziger Vereine, ist es für ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied unumgänglich, sich bestmöglichst gegen eventuelle Regressforderungen zu versichern.

Andernfalls droht den Vorstandsmitgliedern im schlimmsten Falle der persönliche finanzielle Ruin.

Autor:

Robert Niedermeier ist Mitglied der Information Communication Technology (ICT) Arbeitsgruppe bei der Heussen Rechtsanwalts-gesellschaft in München und befasst sich überwiegend mit Fragen der Bereiche Recht, Technik und Organisation bei Datenschutz und IT-Security.

Hinweis:

Dieses Dokument stellt einen generellen Leitfaden dar, der Hinweis für eine Vielzahl von Fallkonstellationen gibt. Es stellt daher keine verbindliche Rechtsauskunft dar, sondern soll dem Leser einen Überblick über rechtlich relevante Themen der Haftung des Vorstandes im Verein geben.

*Weitere Informationen über dieses Thema unter www.agev.info , auf der Web-Site von der „Arbeitsgemeinschaft eingetragener Vereine“, können Sie sich kostenlos anmelden um per **NEWSLETTER** Aktuelles aus VEREINS- RECHT,- STEUERN und -HAFTUNG zu erfahren.*